

Empfehlung

Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter

Verabschiedung: Beschluss der BKK vom 2009-04-27 in Plauen

Veröffentlichung: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), Seite 29-31

Ausgangspunkt der Empfehlung ist die Novellierung des Personenstandsgesetzes (PStG) durch den Bundesgesetzgeber. In § 7 PStG ist erstmals die Pflicht der Standesämter geregelt, die Personenstandsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivgesetzlichen Regelungen den zuständigen Archiven anzubieten. In § 5 PStG werden Fortführungsfristen für die Personenstandsregister festgelegt:

Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre

Geburtsregister: 110 Jahre

Sterberegister: 30 Jahre

Die Aufbewahrungsfrist für die Sammelakten endet mit der Fortführungsfrist für die Register, so sind beispielsweise Sammelakten zu Eheregistern 80 Jahre nach ihrem Abschluss dem zuständigen Archiv anzubieten. Daraus und aus der unten beschriebenen Regelungskompetenz der Länder ergibt sich die Notwendigkeit archivfachliche Fragen, die mit dieser Gesetzesnovelle verbunden sind, zu klären. Der Text umfasst Empfehlungen zur Archivierung der Personenstandsregister, der Sammelakten und der Generalakten der Standesämter.

Noch sind die Erfahrungen mit der Bewertung der Personenstandsregister und der Sammelakten gering, deshalb ist die Empfehlung nicht abschließend. Eine Überarbeitung erfolgt, sobald genügend Erkenntnisse vorliegen.

1. Zuständigkeiten

In § 74 PStG werden die Landesregierungen ermächtigt, die Aufbewahrung der Zweitbücher, Sicherungsregister und der Sammelakten im Verordnungsweg zu regeln sowie ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzurichten und dessen Führung zu regeln. Durch die landesgesetzlichen Regelungen können also geteilte

Zuständigkeiten für Erst- und Zweitschriften entstehen. In Nordrhein-Westfalen besteht sie bereits. In der Tendenz scheint sich abzuzeichnen, dass die meisten Länder die Standesämter als kommunale Einrichtungen bestätigen. Die Standesamtsaufsicht ist meistens weiterhin Ländersache. Es ist also davon auszugehen, dass die Zweitschriften entweder den Kreisarchiven, den Archiven der kreisfreien Städte oder den staatlichen Archiven anzubieten sind. Generell ist anzustreben, dass zumindest die Erstschriften der Personenstandsregister und ggf. die Sammelakten auf kommunaler Ebene archiviert werden. Die Standesämter sind in der Regel in kommunalen Gebäuden eingerichtet. Eine Zusammenarbeit in der gleichen Verwaltung ist erheblich einfacher zu organisieren, als eine über die Grenzen von Verwaltungen hinweg. Benutzer dieser Unterlagen beziehen ihre Tätigkeit häufig auf einen lokalen Rahmen und sind deshalb an einer leicht erreichbaren Überlieferung interessiert. Das ist in Kommunalarchiven eher gewährleistet als in zentralen Personenstandsarchiven.

2. Bedeutung der Personenstandsunterlagen für die Überlieferung in kommunalen Archiven

Der Namen und die Stellung einer Person, die sich aus den Merkmalen des Familienstandes ergibt, sind in den Personenstandsregistern dokumentiert. Das sind die wichtigsten Basisdaten zu einer Person. Der Quellenwert der Personenstandsregister beruht auf ihrer Vollständigkeit und ihrer Verlässlichkeit bei der Dokumentation dieser Daten. Mit Personenstandsregistern und Melderegistern kann die Bevölkerung einer Kommune komplett dokumentiert werden. ¹

In den Sammelakten kann sich der Wandel der Rechtsordnung aufgrund von gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen widerspiegeln. So werden beispielsweise die Entwicklung des Scheidungsrechts oder spezielle Regelungen zur Adoption an konkreten Beispielen nachvollziehbar. Es ist jeweils zu prüfen, ob diese Erkenntnisse aus Parallelüberlieferungen der Gerichtsakten, Adoptionsakten, Meldekarteien oder anderer Unterlagen gewonnen werden können.

3. Empfehlungen zur Archivierung der Register, der Sammelakten und der Generalakten

Die Personenstandsregister, d.h. die Erst- und Zweitschriften sind nach § 7 Abs. 1 Personenstandsrechtsreformgesetz dauerhaft aufzubewahren.² Die Archivwürdigkeit der Register ergibt sich aus dem oben beschriebenen Quellenwert.

¹ Bei der Erstellung eines Dokumentationsprofils werden die Personenstandsregister in die Rubrik Stadtbewohner/innen eingeordnet.

² Nur in den Ländern, die Archiven auch bei dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen ein Recht auf Bewertung einräumen, z. B. Bayern, können Archive eine Bewertung dieser Unterlagen vornehmen.

Die Sammelakten enthalten vorbereitende Unterlagen für Beurkundungen des Personenstands, wie

- auswärtige Eheschließungen, geschiedene Ehen, vor der Ehe vorhandene Kinder
- Ehefähigkeitsbescheinigungen, ärztliche Bescheinigungen bei Verwandteneheiraten, Zustimmungen von Vormündern bei Heiraten Minderjähriger
- Abschriften aus Familienbüchern
- Totenscheine
- Verfügungen der Aufsichtsbehörde
- Entscheidungen der Gerichte
- Entscheidungen und Anordnungen der Standesämter
- Schriftverkehr zum Datenaustausch zwischen Standesämtern und ggf. weitere vielfältige Unterlagen

Des Weiteren können sie enthalten

- Mitteilungen über nicht geschlossene Ehen
- Mitteilungen zu Kirchenaustritten
- Vorbereitende Unterlagen zur Erstellung von Familienbüchern
- ärztliche Bescheinigungen über Todesursachen

In der Regel werden sie Jahrgangsweise geführt. Gelegentlich sind Sonderfälle des Personenstands zusammengefasst und aus der chronologischen Serie ausgegliedert.

Das Personenstandsgesetz wurde mehrmals novelliert. Die Novellierungen wirken sich auf den Inhalt der Sammelakten aus und sind deshalb bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die stärksten Veränderungen sind in der NS-Zeit 1935 und 1938, für die alte Bundesrepublik 1951 und für die ehemalige DDR 1957 und 1982 festzustellen.

Sammelakten sind dennoch nicht generell archivwürdig sowie sehr heterogen in ihrer Struktur und ihren Inhalten. Deshalb kann für ihre Archivierung keine einheitliche Empfehlung ausgesprochen werden. Vor Ort muss jeweils geprüft werden, welche Inhalte die Sammelakten enthalten und wie sie geführt wurden. Davon hängen die

Bewertungsentscheidung und die Festlegung der Auswahlmethode ab. Sammelakten können grundsätzlich wie Massenakten bewertet werden. Zunächst ist deshalb zu prüfen, ob sie

- komplett zu übernehmen
- komplett zu kassieren oder
- in Auswahl zu archivieren sind.

Wenn man sich für eine Auswahlarchivierung entscheidet, kann eine Bewertung nach folgenden Kriterien und Verfahren empfohlen werden:

- Zeittypische Unterlagen aus der NS-Zeit wie postmortale Eheschließungen, Ferntrauungen, spezielle Unterlagen zur Eheschließung etc. können archivwürdig sein, Hier ist zu prüfen, ob eine Parallelüberlieferung existiert.
- Auch in der Nachkriegszeit bis mindestens 1960 sind zeittypische Unterlagen zu erwarten, wie Todeserklärungen bei NS-Opfern, vermissten Soldaten, Kriegsgefangenen oder auch Urteilsbegründungen zu Hinrichtungen bei verurteilten Kriegsverbrechern.
- In den neuen Bundesländern enthalten die Personenstandsregister von ca. 1960 bis 1990 nur wenige Angaben, hier können die Sammelakten eine ergänzende Überlieferung sein.
- Bei chronologisch geordneten Sammelakten können eventuell archivwürdige Sonderfälle in eigenen Serien separiert sein. Eine Auswahlarchivierung kann u. U. auf diese Sonderfälle beschränkt werden.
- Die Auswahl kann auch auf die Sammelakten zu einer Registerart, z. B. Heiratsregister beschränkt werden.

Von den Generalakten der Standesämter sind besonders die Organigramme, Geschäftsverteilungspläne und Dienstverteilungspläne mit Angabe der jeweils zuständigen Sachbearbeiter/innen archivwürdig. Darüber hinaus sind Unterlagen, die wesentliche Veränderungen der Aufgabengliederung und der Zuständigkeiten belegen, zu archivieren. Das können Organisationsverfügungen sein sowie daraus ggf. folgende Umstrukturierungen im Standesamt. Akten, in denen gesetzliche Bestimmungen und Durchführungsverordnungen enthalten sind, sollten als Beleg für die Verfahren archiviert werden.

4. Folgen für die Archive

Bei der Übernahme der Unterlagen aus den Standesämtern ist es sinnvoll, zunächst den Umfang feststellen zu lassen. Da die Erst- und Zweitschriften räumlich getrennt aufzustellen sind (§ 7 Abs. 1 PStG), müssen auch die Kommunalarchive sicherstellen, dass die Register getrennt aufbewahrt werden, falls sie beide Ausfertigungen übernehmen. Die Archivträger müssen deshalb die erforderlichen Räume in einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen.

In § 61 Abs. 2 PStG werden die archivrechtlichen Regelungen für die Nutzung der Personenstandsunterlagen nach Ende der Fortführungsfristen in den Standesämtern in Kraft gesetzt. Die Personenstandsregister sind dann nach Archivrecht frei zugänglich. In kleinen Gemeinden sind oft alle Register in einem Band untergebracht. Gelegentlich sind auch zwei Jahrgänge eines Registers in einem Band. Die Benutzung der Register ist hier aufgrund der unterschiedlichen Fristen problematisch. Deshalb wird in diesen Fällen empfohlen, ausschließlich schriftliche Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren wird der Personenkreis, der auf diese Unterlagen Zugriff hat, erheblich erweitert. Das führt voraussichtlich zu sehr viel mehr Aufwand bei der Bearbeitung von schriftlichen Anfragen und zu einer verstärkten Beanspruchung der Benutzungsräume und des beratenden Personals. Die Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand beim Ausheben und Reponieren sind zu prüfen. Die personellen Ressourcen in den Kommunalarchiven müssen daran angepasst werden. Des Weiteren sind die Gebührenordnungen anzupassen. Eine Angleichung der Gebühren in Standesämtern sowie bei staatlichen und kommunalen Archiven ist anzustreben. Für kommerzielle Erbenermittler sollte eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Insgesamt wird empfohlen bei Fragen der Benutzung und der Gebührenerhebung mit den Standesämtern zusammenzuarbeiten.

Alle Empfehlungen beziehen sich zunächst auf Register und Sammelakten, die auf Papier geführt werden. Bei der Einführung elektronischer Register ist eine angemessene Beteiligung der Archive erforderlich. Auch dafür müssen sich die Archive in den Verwaltungen nachdrücklich einsetzen.